

Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht



1.	ZEITLICHER ABLAUF DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS	2
2.	ÄNDERUNGEN NEUVERFAHREN	2
3.	BEFREIUNGSGRÜNDE	3
4.	UMSETZUNG DES NEUEN VERFAHRENS IN DER GEZ	4
5.	ERFAHRUNGEN	6
5.1	Zunahme der Befreiungsvorgänge	6
5.2	Maßnahmen	8
6.	ABWICKLUNG DER BEFREIUNGSBEARBEITUNG IN DER GEZ	9
6.1	Posteingang an Befreiungsanträgen und Rückantworten auf Schreiben der GEZ	9
6.2	Ausgelöste Bescheide im Rahmen der Befreiungsbearbeitung	9
6.3	Entwicklung der Vorgangsbestandssituation in der GEZ	10
6.4	Auswertung der Telefonate (Teilnehmerhotline Befreiungen)	11
6.5	Anzahl befreiter Teilnehmer	11

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde unter anderem der § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) neu gefasst und damit die Gebührenbefreiung für natürliche Personen mit Wirkung ab 1. April 2005 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird nicht mehr in den Befreiungsverordnungen der Länder, sondern unmittelbar im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt.

1. Zeitlicher Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

08.10.2004

Ministerpräsidenten verabschieden den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, durch den unter anderem die Aufgabe der Bearbeitung von Befreiungsanträgen natürlicher Personen auf die Landesrundfunkanstalten übertragen wird. Diese Aufgabe wurde zuvor von den Gemeinden wahrgenommen.

03.11.2004

Beschluss des GEZ-Verwaltungsrats, die Aufgabe der Befreiungsbearbeitung auf die GEZ zu übertragen.

16.03.2005

Baden-Württemberg ratifiziert als letztes Bundesland den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

01.04.2005

In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags

2. Änderungen Neungsverfahren

Im Neungsverfahren ergeben sich für die privaten Teilnehmer im Wesentlichen folgende Änderungen

1. Die Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher natürlicher Personen knüpfen an soziale Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Damit wird die Befreiung von der Rundfunkgebühr im Wesentlichen an bereits erteilte Vorbescheide geknüpft.
2. Die bisherige dezentrale Zuständigkeit bei rd. 4.000 Stellen für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Befreiungsanträge wurde den Landesrundfunkanstalten zugeordnet. Diese wiederum haben die Aufgabe der nun zentralen Befreiungsbearbeitung an die GEZ als Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Abwicklung der Rundfunkgebühren übertragen.

Vergleich altes und neues Befreiungsverfahren:

Altes Verfahren	Neues Verfahren
<u>Gesetzliche Grundlage:</u> Befreiungsverordnungen der Länder	<u>Gesetzliche Grundlage:</u> § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)
<u>Zuständigkeit für Bescheiderteilung</u> Kommunen / Sozialbehörden	<u>Zuständigkeit für Bescheiderteilung</u> GEZ
<u>Formulare (erhältlich)</u> Kommunen / Sozialbehörden	<u>Formulare (erhältlich)</u> Sozialbehörden ALG II-Stellen Versorgungsämter BAföG-Ämter Internet (www.gez.de)
<u>Antragstellung</u> Persönliche Vorsprache bei den Sozialbehörden	<u>Antragstellung</u> Schriftlicher Antrag an die GEZ
<u>Voraussetzung für Befreiung (z.B.)</u> Geringes Einkommen (mit Einkommensberechnung)	<u>Voraussetzung für Befreiung (z.B.)</u> Bezug sozialer Leistungen (mit entsprechendem Bewilligungsbescheid)

3. Befreiungsgründe

- (1) **Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt**
 - Sozialhilfe
 - Zuständig: Sozialämter
- (2) **Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
 - Zuständig: städtische Grundsicherungsträger, Sozialämter, Wohngeldämter oder Rentenversicherungsträger
- (3) **Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (ALG II) ohne Zuschläge**
 - Das ALG II ist Bestandteil des als Hartz IV bezeichneten Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II).
 - Das Sozialgeld ist bestimmt für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

- Zuständig: In den meisten Gebieten haben sich die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zusammengeschlossen und ARGE n (Arbeitsgemeinschaften) gebildet.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
 - Zuständig: Sozialämter / Kommunen
- (5) Empfänger von Ausbildungsförderung**
 - BAföG
 - Zuständig: BAföG-Ämter
- (6) Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e Bundesversorgungsgesetz**
 - Zuständig: Versorgungsämter
- (7) Blinde und hörgeschädigte Personen**
 - Zuständig: Versorgungsämter
- (8) Schwerbehinderte Personen unabhängig von ihrem Einkommen**
 - Zuständig: Versorgungsämter
- (9) Empfänger von Hilfe zur Pflege nach Kap. 7, SGB XII, Leistungen der Kriegsofferfürsorge oder Pflegegeld**
 - Zuständig: Sozialämter und Kriegsofferfürsorgestellen
- (10) Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz**
 - Der Lastenausgleich soll Schäden und Verluste, die durch den Zweiten Weltkrieg und Vertreibung verursacht wurden, mit Leistungen abmildern.
 - Zuständig: Lastenausgleichsämter.

4. Umsetzung des neuen Verfahrens in der GEZ

Die Umsetzung des neuen Gebührenbefreiungsverfahrens in der GEZ wurde in einem Projekt abgewickelt. Das Projektteam hat – in enger Zusammenarbeit mit den Landesrundfunkanstalten – trotz vieler Unwägbarkeiten und erheblicher Zeitenge die nötigen vorbereitenden Maßnahmen für die Antragsbearbeitung getroffen, die Vorgaben für die betriebliche und systemtechnische Umsetzung erarbeitet sowie Bemühungen unternommen, in Kontakt mit den Kommunen und sonstigen beteiligten Stellen ein weitgehend einheitliches und vereinfachtes Verfahren zu entwickeln.

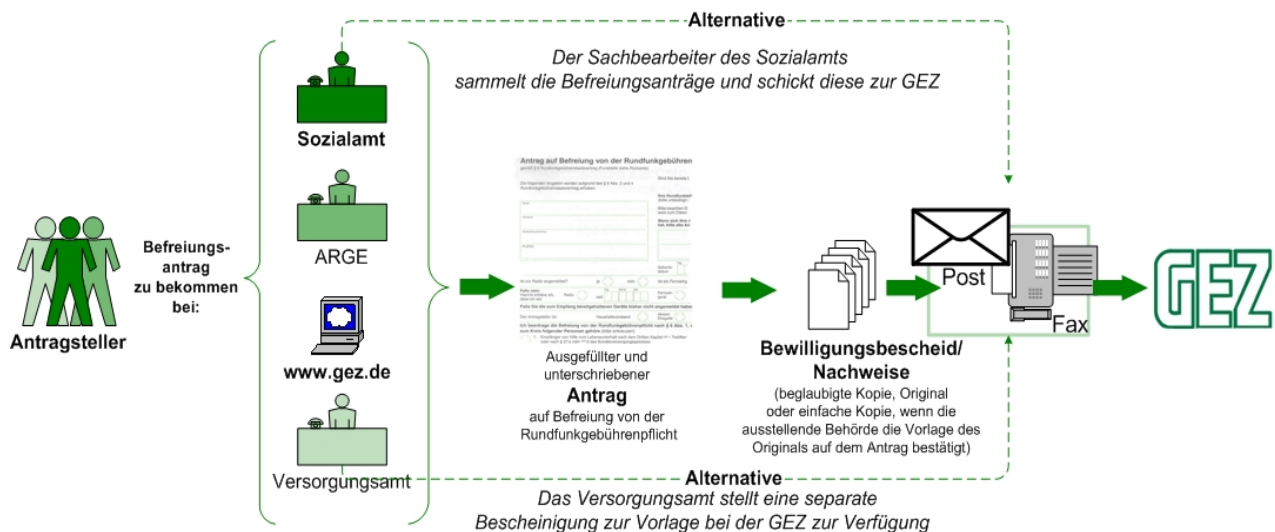
Neben den erforderlichen Anpassungen des DV-Systems wurden im Rahmen des Projektes zur Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen in Verbindung mit der Übernahme der Vorgangsbearbeitung durch die GEZ unter anderem folgende Arbeiten geleistet:

- Die Kommunen und deren Spitzenverbände sowie die weiteren tangierten Stellen wurden sowohl auf schriftlichem Weg über das zukünftige Befreiungsverfahren informiert als auch durch Einrichtung einer speziellen Service-Telefonnummer für Behörden unterstützt.
- Die beteiligten Behörden erhielten und erhalten weiterhin von der GEZ Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Ausfüllhinweise, Informationsblätter, Nachbestellpostkarten sowie Rücksendeumschläge.
- Die GEZ richtete spezielle Informationsmöglichkeiten für Rundfunkteilnehmer ein. Es wurden Informationen zum neuen Befreiungsverfahren im Internet-Auftritt der GEZ bereitgestellt. Auch das Antragsformular wird dort zum Down-

load angeboten. Darüber hinaus hat die GEZ Mitte Januar 2005 eine spezielle Service-Rufnummer für Teilnehmer eingerichtet.

- Durch spezielle Maßnahmen (Informationsschreiben, Pressemitteilungen, Pressegespräch) wurden die Verbraucherverbände und die Pressevertreter gezielt über die neuen gesetzlichen Regelungen und das geänderte Verfahren informiert.
- Verfahrensregeln und -abläufe für die Antragsbearbeitung wurden erarbeitet sowie neue Formulare, Bescheide, Briefe und Informationsblätter kreiert.
- Die notwendigen Ressourcen (Personal, Arbeitsplatzausstattung etc.) wurden in der GEZ zur Verfügung gestellt und neue Mitarbeiter entsprechend geschult.

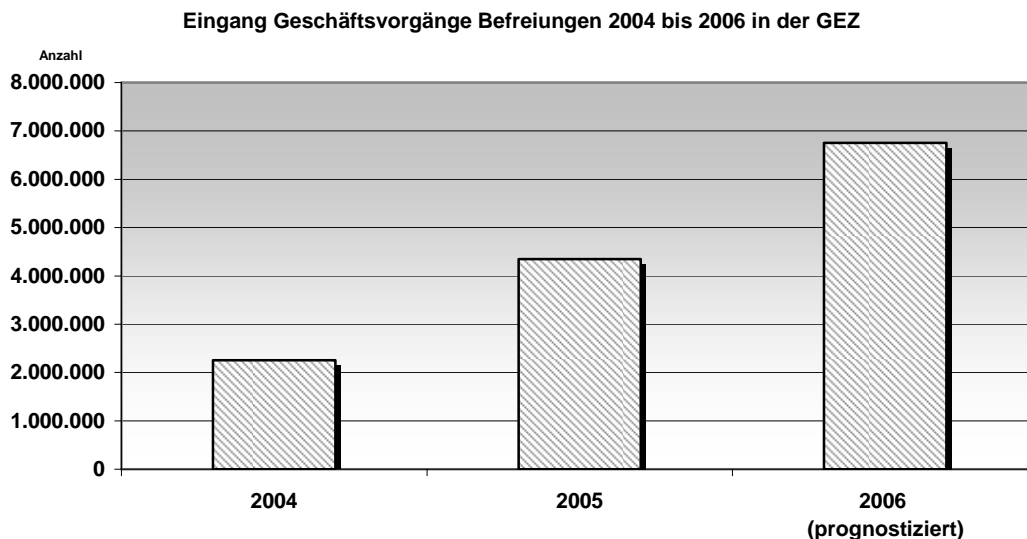
Die folgende Graphik zeigt, wie sich der neue Befreiungsablauf – nach Abschluss der Projektarbeiten – seit dem 1. April 2005 gestaltet:



Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht kann nur auf Antrag gewährt werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 RGebStV hat der Antragsteller durch Vorlage eines amtlichen Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Als Folge von zwischenzeitlich vereinbarten Verfahrensvereinfachungen kann auch die von einer Behörde oder dem Versorgungsamt ausgefertigte "Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde" beigefügt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, den Sachbearbeiter der bescheidausstellenden Behörde zu bitten, die Vorlage des Originals auf dem Antrag zu bestätigen. In diesem Fall ist dem Antrag lediglich eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides (bei ALG II-Empfängern mit Berechnungsbogen) oder Schwerbehindertenausweises beizufügen. Anschließend ist der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen unterschrieben an die GEZ zu senden.

5. Erfahrungen

Da keine Erfahrungswerte darüber vorlagen, wie die Teilnehmer vor dem Hintergrund der neuen Befreiungsvoraussetzungen und des Antragsverfahrens reagieren würden und wie hoch unter den neuen Gegebenheiten die Anzahl der Befreiungsanträge, der Rückfragen und der Widersprüche auf Bescheide der GEZ sein würde, mussten anfänglich bei der Kalkulation der Vorgangsmengen und des Kapazitätsbedarfs etliche Annahmen getroffen bzw. Schätzungen vorgenommen werden. Nachdem die GEZ das neue Befreiungsverfahren übernommen hatte, zeigte sich indes schnell, dass das den Planungen zugrunde gelegte Mengengerüst nicht haltbar war und in der Praxis weit übertroffen wurde. Die folgende Graphik macht den erheblichen Anstieg der eingehenden Geschäftsvorgänge zum Befreiungsgeschäft von 2004 zu 2005 in der GEZ deutlich. Zwar ist eine Prognose der für die nächsten Jahre eingehenden Befreiungsvorgänge nach wie vor problematisch, jedoch erwartet die GEZ für 2006 einen Posteingang von rd. 6,75 Mio. Geschäftsvorgängen.



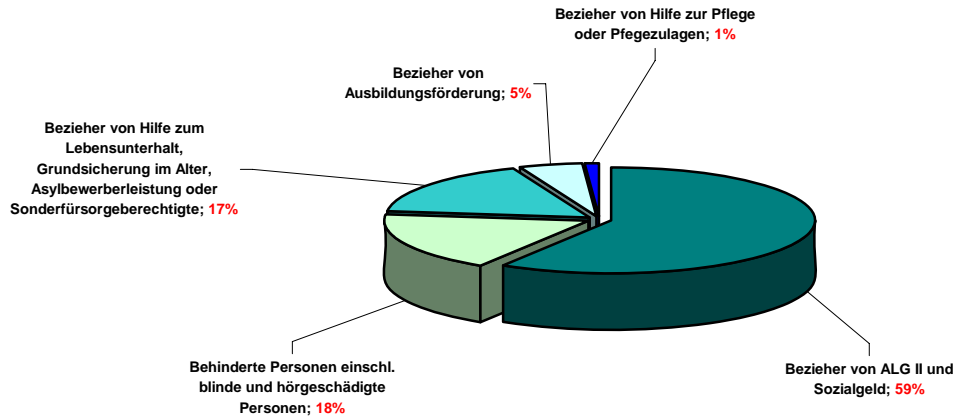
Darüber hinaus werden in 2006 im Rahmen der Befreiungsbearbeitung monatlich rd. 120.000 Telefonate erwartet.

5.1 Zunahme der Befreiungsvorgänge

Die unvorhergesehen starke Zunahme der Befreiungsvorgänge hängt vor allem mit folgenden Gründen zusammen:

- Mit der bereits im Januar 2005 durchgeführten Einführung von „Hartz IV“ ist ein immenser Anstieg der Anzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) verbunden. Die ALG II-Empfänger machen wiederum einen Großteil der Antragsteller hinsichtlich einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus (siehe folgende Abbildung).

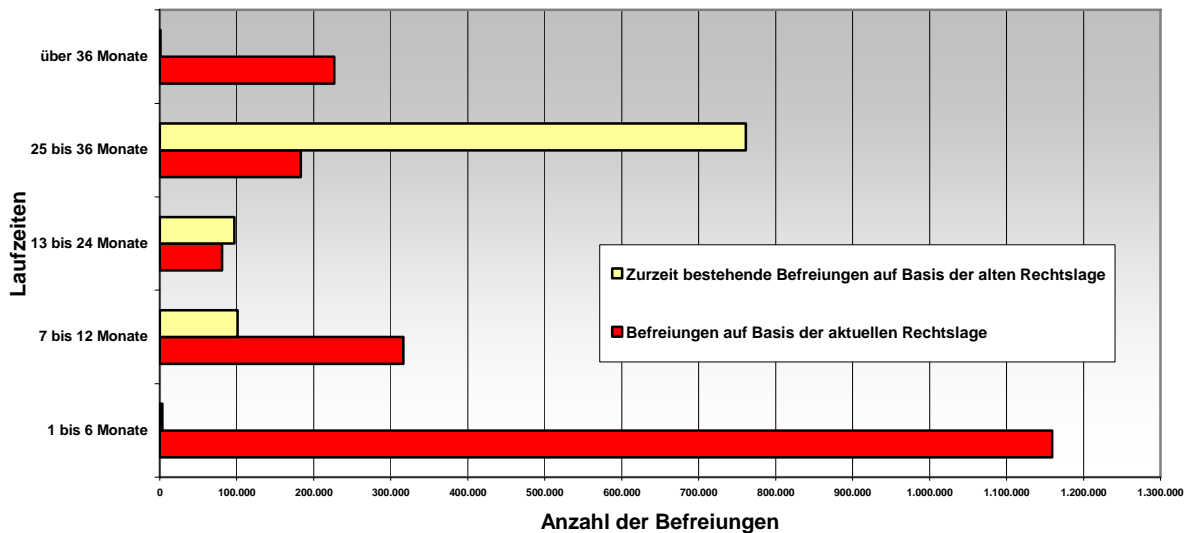
Anteil der befreiten Personen (aktuelle Rechtslage) nach Befreiungsgründen (zusammengefasst)



Stand: März 2006

- Für die Empfänger von ALG II werden die Leistungen für wesentlich kürzere Zeiträume (1 bis 6 Monate) bewilligt als ursprünglich angenommen (siehe folgende Abbildung).

Laufzeiten der Befreiungen - altes und neues Befreiungsverfahren



Die aus dem derzeitigen Bearbeitungsrückstand schätzungsweise resultierenden befreiten Teilnehmerkonten wurden entsprechend der bestehenden Verteilung den Laufzeiten-Kategorien hinzugerechnet.

Stand: März 2006

- Vor allem in den ersten Monaten nach der Umstellung des Verfahrens wurden den Befreiungsanträgen in deutlich mehr Fällen, als ursprünglich angenommen, Originalbescheide beigefügt, die von den Mitarbeitern der GEZ ausgesondert, kopiert und zurückgesandt werden mussten.

- In vielen Fällen war und ist wegen fehlender oder falscher Bewilligungsbescheide bzw. wegen fehlender oder fehlerhafter Beglaubigung eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, sondern es müssen zunächst korrekte Nachweise angefordert werden, wodurch erneut Schriftwechsel (Vorgänge) erzeugt wird.

Wegen der deutlich über den Planungen liegenden Antragsmengen und des erhöhten Arbeitsaufwands baute sich in der Anfangsphase sehr bald ein Bearbeitungsrückstand auf. Auch nahm es eine gewisse Zeit in Anspruch, die notwendigen Bearbeitungskapazitäten zu beschaffen und die Mitarbeiter für die neue Aufgabe zu qualifizieren, so dass bei Aufnahme der Tätigkeit die entsprechenden Sachbearbeiter-Teams noch nicht die volle erwartete Tagesleistung erreichten. Hinzu kam die vorübergehende Reduzierung der Produktivität, die im Juli 2005 mit dem Umstieg auf ein neues DV-System eintrat.

5.2 Maßnahmen

Um den sich aufbauenden Bearbeitungsrückständen entgegenzuwirken, mussten die folgenden Maßnahmen kurzfristig getroffen werden:

- Aufstockung der Personalkapazitäten für die Vorgangsbearbeitung
- Umsetzung einer Reihe von Verfahrensoptimierungen, die auf das Ziel ausgerichtet waren, die Vorgangsmengen zu begrenzen und die Abläufe weiter zu verbessern.

Die Landesrundfunkanstalten und die GEZ haben sich im Vorfeld und auch nach der Umsetzung des neuen Befreiungsverfahrens darum bemüht, eine vereinfachte, möglichst einheitliche Verfahrensweise im Kontakt mit den Kommunen, den für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stellen sowie den Versorgungsämtern zu erreichen. Diese Bemühungen haben bisher nur partiell Erfolge gezeigt. Lediglich für den Bereich der Versorgungsämter ist bisher ein vereinfachtes bundeseinheitliches Verfahren erreicht worden. Die Kommunen stehen einer Unterstützung und Beratung der Antragsteller teilweise noch zurückhaltend gegenüber. Auch mit den für das ALG II zuständigen Stellen konnte ein einheitliches Verfahren noch nicht vereinbart werden.

Im Zuge eines Treffens mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit im März 2006 wurde eine Verständigung über die Möglichkeit erreicht, durch die für das ALG II zuständigen Stellen neben den regulären Bescheiden zusätzlich eine separate einseitige Bescheinigung ausstellen zu lassen, die der GEZ als Nachweis über den Bezug von ALG II dient. Damit würde das Beifügen der oft umfangreichen ALG II-Bescheide im Original oder als beglaubigte Kopie entfallen. Diese Option wird zurzeit von den Zuständigen der Bundesagentur für Arbeit geprüft und beraten.

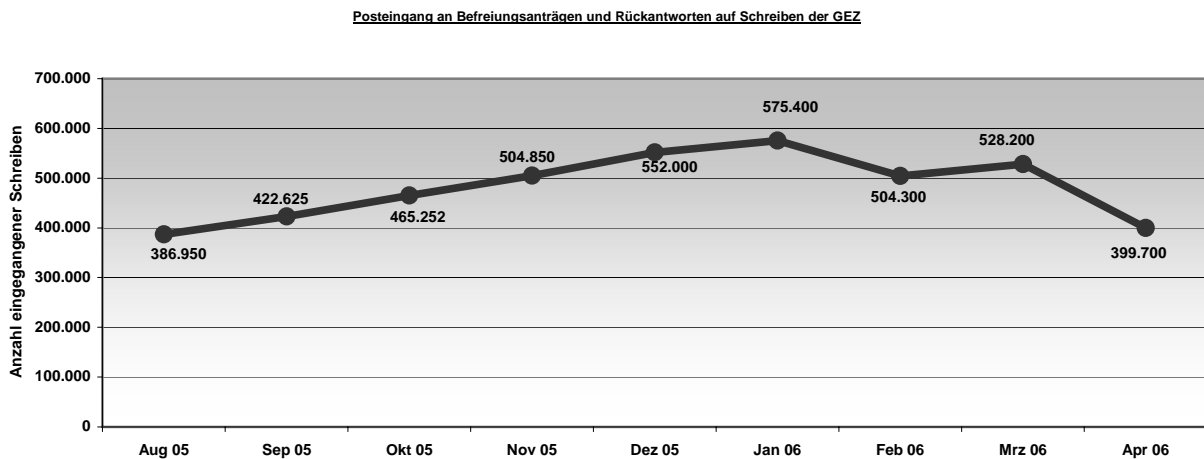
In einem weiteren Schritt wird angestrebt, das zurzeit papiergebundene Verfahren im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend durch eine elektronische Übermittlung der erforderlichen Leistungsbescheidsdaten zwischen den Behörden und der GEZ zu ersetzen. Derzeit laufen konkrete Vorbereitungen, um mit einem Versorgungsamt eine derartige Pilotanwendung zu testen. Inwiefern in Zu-

kunft die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der befreiungsrelevanten Daten auch von den für das ALG II zuständigen Stellen an die GEZ möglich sein wird, ist noch offen.

6. Abwicklung der Befreiungsbearbeitung in der GEZ

6.1 Posteingang an Befreiungsanträgen und Rückantworten auf Schreiben der GEZ

Der folgenden Graphik ist zu entnehmen, wie viele Befreiungsanträge und Rückantworten der Antragsteller auf Schreiben der GEZ (Ablehnungen und Zwischenbescheide) monatlich im Zeitraum August 2005 bis April 2006 bei der GEZ eingegangen sind.



Die Anzahl der mit dem Befreiungsgeschäft in Zusammenhang stehenden Schreiben (inklusive Rückantworten auf Ablehnungen und Zwischenbescheide) liegt im Januar 2006 – wie auch in den Vormonaten – auf hohem Niveau. Als Ursache hierfür sind unter anderem die im Januar auslaufenden Befreiungen aus dem Altverfahren zu sehen, die neue Anträge auf Befreiung nach sich zogen. Seit Februar 2006 ist der Posteingang zunächst rückläufig, wobei die GEZ mit einem erneuten Anstieg rechnet (siehe Kapitel 5.1).

6.2 Ausgelöste Bescheide im Rahmen der Befreiungsbearbeitung

Das Mengengerüst bezüglich der bisher versandten Bescheide durch die GEZ stellt sich in den Monaten August 2005 bis April 2006 wie folgt dar:

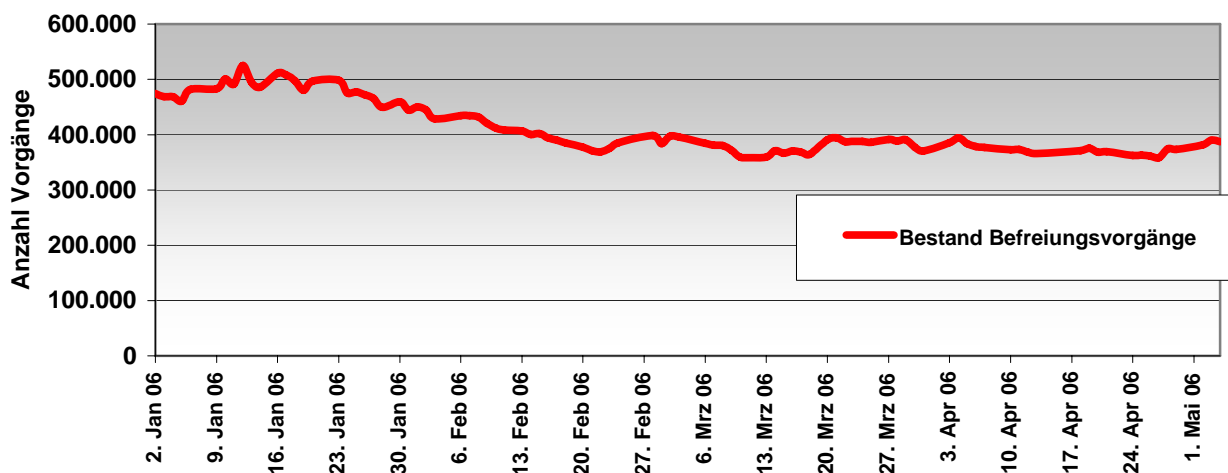
	Bewilligungs- Bescheid*	Ablehnungs- Bescheid**	Zwischen- Bescheid***	Aufhebungs- Bescheid****	Widerspruchs- Bescheid*****	gesamt
Aug 05	150.130	55.351	115.562	7	326	321.376
Sep 05	296.875	72.573	141.105	10	313	510.876
Okt 05	336.482	78.618	112.166	19	313	527.598
Nov 05	285.845	60.239	109.619	34	723	456.460
Dez 05	271.378	54.416	94.443	41	550	420.828
Jan 06	320.236	83.566	110.104	51	635	514.592
Feb 06	289.796	49.008	108.099	29	432	447.364
Mrz 06	319.391	47.802	110.318	32	606	478.149
Apr 06	258.156	34.832	88.300	28	612	381.928
Quote	62,3%	13,2%	24,4%	0%	0,1%	100%
Gesamt	2.528.289	536.405	989.716	251	4.510	4.059.171

- * Bewilligungsbescheid = Befreiung wurde von der GEZ bewilligt.
- ** Ablehnungsbescheid = Befreiungsantrag wurde von der GEZ abgelehnt.
- *** Zwischenbescheid = Schreiben der GEZ an Antragsteller, wenn beispielsweise noch Unterlagen nachzureichen sind.
- **** Aufhebungsbescheid = Bescheid über die Aufhebung einer zuvor bewilligten Befreiung.
- ***** Widerspruchsbescheid = Bescheid der GEZ bei Widerspruch des Antragstellers.

6.3 Entwicklung der Vorgangsbestandssituation in der GEZ

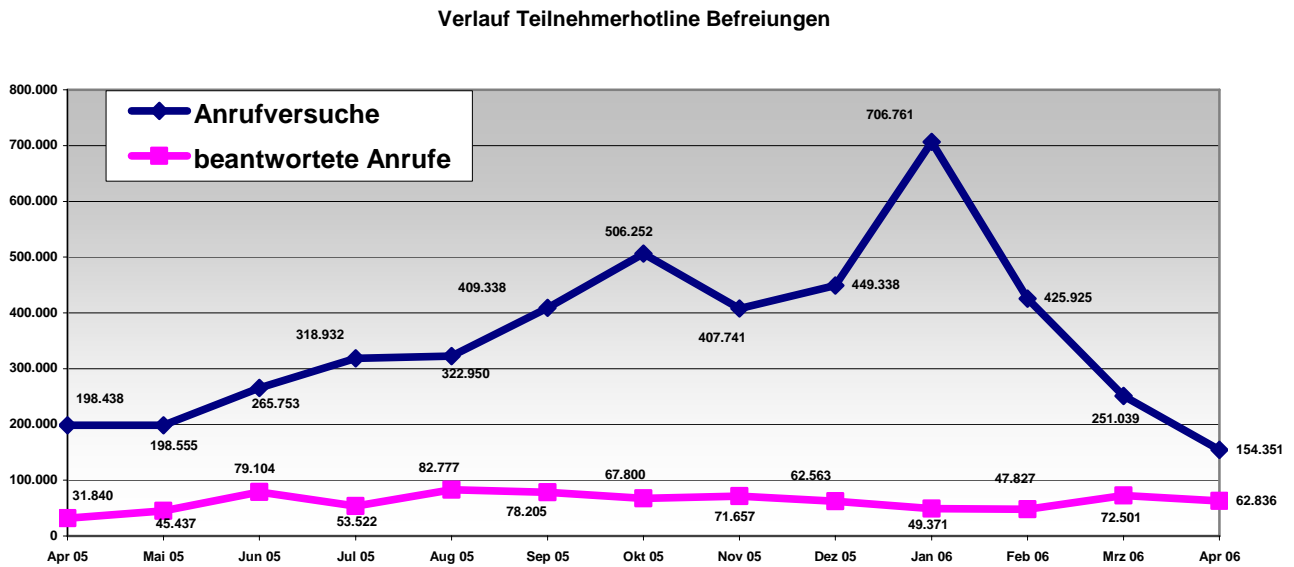
Der Bestand an Befreiungsvorgängen, das heißt an Befreiungsanträgen und Rückantworten der Antragsteller auf Schreiben der GEZ (z.B. Zwischenbescheid), die in der GEZ noch bearbeitet werden müssen, konnte seit Januar 2006 deutlich abgebaut werden. Ein weiterer Abbau der Bestände soll unter anderem durch eine erneute Aufstockung der Personalkapazitäten sowie zusätzliche interne Qualifizierungsmaßnahmen erreicht werden. Die GEZ rechnet mit einer Normalisierung der Situation bis zum Ende des dritten Quartals 2006.

Entwicklung Bestandssituation der Vorgangsart "Befreiungen" in der GEZ 2006



6.4 Auswertung der Telefonate (Teilnehmerhotline Befreiungen)

Wie die nachstehende Graphik zeigt, konnte die Zahl der in der Teilnehmerhotline angenommenen Anrufe nach einem Einbruch in den Monaten Januar und Februar 2006 durch Optimierungsmaßnahmen in der GEZ im März und April 2006 wieder etwas gesteigert werden. Dies führt zusammen mit den seit Februar 2006 rückläufigen Anrufversuchen insgesamt zu einer positiven Entwicklung der zuvor kritischen Situation im Telefonservice.



6.5 Anzahl befreiter Teilnehmer

Die geänderten Befreiungstatbestände (sowie die Entwicklung der sozialen Bedingungen in der Bundesrepublik) haben dazu geführt, dass sich die Anzahl der von der Gebührenpflicht befreiten Teilnehmer von rd. 2,7 Mio. (Stand 31. Dezember 2004) auf ca. 3,0 Mio. Teilnehmer im April 2006 erhöht hat, wobei die GEZ bis Ende 2006 von einem weiteren Anstieg auf rund 3,2 Mio. befreite Teilnehmer ausgeht. Rund 64 % der befreiten Teilnehmer sind derzeit nach den Vorschriften des neuen Befreiungsrechts von den Rundfunkgebühren befreit worden; für die übrigen Befreiungen wirken die Regelungen des alten Rechts im Übergang fort.